



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Dok. 23
Original: Englisch
14. Februar 2007

ZUSAMMENFASSUNG DER AM 14. FEBRUAR GEFASSTEN BESCHLÜSSE

1. Der Ausschuss lud den Registerausschuss ein, Artikel V(7) zu überprüfen, insbesondere die Frage, ob die Nichterfüllung der in den zwei vorletzten Sätzen dieses Absatzes festgelegten Verpflichtungen ohne Sanktion bleiben soll, und ihm darüber Bericht zu erstatten.
2. Der Ausschuss nahm den geänderten Artikel VI an, der dem vorgeschlagenen neuen Artikel III *bis* angepasst wurde.
3. Der Ausschuss beschloss, den Artikel VII(1) zu streichen und verwies die Aufgabe, die Folgen dieser Streichung zu prüfen, an den Redaktionsausschuss.
4. Der Ausschuss nahm den Artikel VII(2) und (3) an, und beschloss insbesondere, die Wörter „mindestens 14 Kalendertage“ beizubehalten, d.h. mit einem anderen Wortlaut als dem des Luftfahrzeugprotokolls.
5. Der Ausschuss nahm den von den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung Kanadas, Frankreichs und Irlands, eingebrachten Vorschlag an, den Artikel VIII(2) zu streichen und ihn durch einen Wortlaut aus dem Artikel X(5) des Luftfahrzeugprotokolls zu ersetzen.
6. Der Ausschuss nahm den Artikel VIII(3), (4) und (5) an.
7. Infolge einer Diskussion, bei der Luxemburg und andere Staaten auf ein verstecktes Problem in Artikel VIII(6) verwiesen, d.h. einen möglichen Konflikt zwischen einem Gerichtsurteil

nach diesem Artikel und dem „ordre public“ des Staates, in dem ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist, beschloss der Ausschuss, diese Bestimmung zu streichen.

8. Der Ausschuss nahm von der Tatsache Kenntnis, dass der Registerrausschuss einen Unterausschuss eingesetzt hatte, der die Fragen der Informatik behandeln soll. Der Unterausschuss besteht aus folgenden Staaten: Kanada, Indonesien, Luxemburg, Nigeria, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika, mit Beteiligung der Europäischen Kommission und der Eisenbahnarbeitsgruppe.

9. Der Ausschuss verwies den Artikel XX an den Redaktionsausschuss, wobei die Buchstaben (f) und (i), sowie die im letzten Satz des Artikels in eckigen Klammern gesetzten Wörter „oder die betreffende Verordnung“ gestrichen wurden.

10. Der Ausschuss führte eine generelle Diskussion über den Artikel IX, während der sich die Tendenz abzeichnete, ihn kürzer zu fassen und insbesondere möglicherweise entweder die Alternative B oder C zu streichen, aber der Ausschuss kam nicht zu einem endgültigen Beschluss.

11. Demzufolge verschob der Ausschuss seine Beratung des Artikels IX auf seine nächste Sitzung.

- ENDE -